

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **28 (1878)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

theilung solcher Vergehen seien auch in die Competenz der Reformationkammer gefallen. Allein, wie gesagt, wir finden davon in unserm Zeitraum keine Spur und können uns diese auffallende Thatsache nur durch die Annahme erklären, daß das Tabaktrinken muß vor das Forum des Chorgerichtes gewiesen worden sein.

III.

Wir haben uns im Bisherigen mit den verschiedenen Verhandlungsgegenständen der Kammer beschäftigt; es erübrigt zum Schlusse dieser kleinen Arbeit noch, Einiges über den Gang der Verhandlungen beizufügen, um sodann mit einem kurzen Blick auf die Stellung des Publikums zu dem Mandat und der Exekutionsbehörde zu Ende zu kommen.

Es ist bereits Eingang mitgetheilt worden, daß die Reformationkammer, gemäß dem Auftrag der Regierung, sich passende Männer als Aufseher beizuziehen, dazu die „Feuergschauer, Weibel, Leuffer und Reuter“ auserlesen und in Gelübd aufgenommen habe. Was diese Aufpaffer am Fenster und unter der Thüre, auf den Straßen wie in der Kirche, bei ihren Amtshandlungen sowohl als im Privatleben Ungehöriges entdeckten, mußten sie der Kammer anzeigen, worauf die Beklagten vorgesordert und ihnen die Anklagen mitgetheilt wurden. Leugneten sie die Gesetzesübertretung (was ungefähr bei neun Zehnteln der Fall war), so wurde der Verleider nochmals befragt, ob er auf seiner Anklage beharre, und bei Kleidungsstücken die übersandten als diejenigen erkenne, welche er an den betreffenden Personen gesehen; lautete seine Antwort zweifelhaft oder verneinend, so gingen die Angeschuldigten straflos aus; blieb er aber fest auf seiner Verleumdung, so half kein

Zeugnen mehr; auch ohne Geständniß erfolgte Urtheil und Buße. Die genannten Stadtbediensteten scheinen sich aber als Aufpasser nicht wohl befunden zu haben, trotzdem sie von jeder Buße den dritten Theil bezogen; sie verwalteten ihr Amt herzlich schlecht und ließen sich so lässig finden, daß die Kammer sie sehr oft sämmtlich zu citiren sich bemüßigt fand, um mit scharfen Worten sie ihrer Pflicht zu erinnern. Ja, die Herren begnügten sich endlich mit einem bloßen Handgelübde nicht, sondern forderten von allen staatlich bestellten Aufsehern den Eid der Treue und Wachsamkeit. Nicht weniger als 14 Mal mußten diese in kurzer Zeit der Kammer versprechen, ihren Dienst mit größter Aufmerksamkeit versehen zu wollen. Bei diesen Gelegenheiten werden sie uns mit Namen aufgeführt. So erscheinen den 31. August 1676 als

Feurgschauer:

Herr Niklaus Sinner,	Hr. Verber, der Schärer auff
Hr. Rudolf Henzi,	dem Platz,
Hr. Wachtmeister Bauer,	Peter Grätz,
Hr. David von Rüti,	Rud. Sprüngli,
Hr. Jakob Wild,	Meister von Scharnachtal,
Niklaus Geysler,	Hr. Zehender an der
Emanuel Viecht,	Spittalgaß,
Rudolf Egger,	Hr. Jakob Blöchli,
Daniel v. Werth d. Inleßer,	Hr. Haller der Schärer,
Schärer der Inleßer,	Gunrad Linder.

Von den weyblen:

Abraham Schellhammer,
Zehrleder,
Wolffgang Zost.

Von den Leufferen:

Johannes Lienhard,
beide Walthher,

Fuchs,
Bundeli,

Peter Hügenet.

Um den Fehlenden besser beizukommen, begnügten sich die Herren der Reformationskammer aber nicht mit den offiziellen Wächtern des Gesetzes. Schon am 21. Juni 1677 ward „wegen der feurgschauern Weiblen Leufferen und Reuteren liederligkeit im angeben, abgerathen (abgemacht, bestimmt), daß ein Jeder under mSH. einen oder 2 sonderbare auffseher bestellen und so dieselben Jemand mit Grund verleiden, der feurgschauer selbigen bezirks darumb zu verantworten haben und nach Beschaffenheit abgestraft werden solle.“ Diese geheimen Denunzianten scheinen aber ihre Pflicht so schlecht ausgeübt zu haben, wie die öffentlichen, denn am 10. Januar 1679 wird dieser Beschluß erneuert; den 9. Juni 1692 werden Sattler, Schneider, und Metzger Walthher, welche sich mit „anderwertigen Beruffungen und Geschäften“ entschuldigen, als geheime Aufseher entlassen und an ihrer Stelle in Gelübd aufgenommen die „SH. Rüpfer, Schmied, Sprüngli, Zollner, Zehnder, Marti, Schnyder und Roggießer Gerwer“. Im Mai 1693 erscheinen als bestellte geheime Verleider neben dem schon genannten Schneider Marti noch „Herr Emanuel Stürler, der Burgeren, Herr Johannes Haller, der Chirurgus, Herr Abraham Bindthammer und Herr Rudolf Ernst der Schreiber“. Bald aber schämte sich Jedermann, im Geheimen seine Mitbürger zu belauern und anzuzeigen, Niemand wollte mehr in solcher Eigenschaft dienen, so daß die Herren sich im Mai 1696 veranlaßt sahen, die Frage ernstlich zu diskutiren, woher sie neue

Gehülften bekommen könnten, „weil sich niemandt mehr darzu will gebrauchen lassen“. Man beschloß, die dem Schreiber bekannten alten Verleider (nur der Schreiber kannte sie noch, die andern Glieder der Kammer waren erst seit Kurzem im Amt) vor den Präses, Herrn Venner Bucher, im Geheimen zu citiren und sie zu ersuchen, ihre Thätigkeit wieder aufzunehmen; Herr Bucher solle „sehen, was Er aufrichten werde“. Er scheint aber nicht viel ausgerichtet zu haben, sonst würde es wohl im Protokolle bemerkt sein; ja, dieses selbst bricht kurze Zeit nachher ganz plötzlich ab, so daß wir versucht sind, anzunehmen, die Kammer habe aus Mangel an Anzeigen ihre Funktionen einstellen müssen.

Die Stimmung des Publikums zu Stadt und Land war eine dem Mandat und der Exekutionsbehörde durchaus feindselige. Nicht nur daß diese keine Unterstützung fand, wie aus dem Gesagten deutlich hervorgeht, sondern ihre Thätigkeit wurde bemäcktelt und nach Kräften lahm gelegt. Meistens wollte Niemand Zeugniß gegen die Beklagten abgeben, man hüllte sich in Unwissenheit; und mußte einmal die Wahrheit bekant werden, so geschah es in möglichst milder Form. Die Herren fühlten denn auch das Peinliche ihrer Stellung gar wohl und suchten sich derselben, sobald sie konnten, zu entledigen, daher der häufige Wechsel der Personen. Ja, sie vermochten selber die Härte der Mandate nicht zu verkennen, und sprachen dieß bei Gelegenheit, wenn auch sub rosa, aus. Als einige Frhr. Jenner anfragten, ob sie einen gewissen Seidenstoff tragen dürften, wurde ihnen dieses verweigert und sie getröstet, „selbigen biß auff andere, vielleicht gelindere Fythen aufzubehalten.“

Es war aber nicht allein die Strenge der Vorschriften, welche das Publikum erbitterte; nicht minder trug zum

allgemeinen Unwillen auch die Höhe der Bußen bei. Wir haben bereits bei einzelnen Fällen Proben davon gegeben, wie groß diese waren. Der Schreiber (ein Herr Notarius Kilchberger) führt in seinem Protokolle getreulich Buch und berichtet uns oftmals, daß „abermahlen die Büchsen geöffnet wurden“ und darin gewesen seien das eine Mal 136 Kronen, das andere Mal 127 Kronen u. s. f. Ein Theil der Bußen gehörte dem Verleider; in den Rest sollten sich die Herren mit dem Schreiber und dem Weibel theilen, zur Entschädigung für ihre Mühewaltung. Es war dieß ein großer Fehler, und gab Anlaß zu dem Gerücht, die Kammer suche so viele Verurtheilungen als möglich zu bewirken, um ihre Tasche recht füllen zu können. Deßhalb wurde schon am 8. Juni 1676 beschlossen: „es haben M^HH. die Committirten auf empfangnen bericht, was maßen Sy hin und her in der Statt verschreyt sehen, daß es ihnen nur um das gelt zu thun seye, als die da schon by 800 Pfund bezogen habind, anderweitig gut funden und erkennt, daß die erlegten Bußen nach Abzug des dritten theils dem Verleider gehörig, in zehen Theil getheilt werden und dann dem Schreiber ein Theil davon, und dem Weibel auch ein Theil heim dienen. Die übrigen 8 Theil aber durch ihn den Weibel droben im obern Spittal im bysein deß Herrn Spittalmeisters den nohtdürfftigsten und brästhastigsten ausgetheilt werden sollen.“ Gewiß war dieß der richtigste Weg, um die schlimmen Vorurtheile zu zerstreuen; allein der gute Vorsatz hielt bei den Herren nicht an. Nachdem einige Male die Vertheilung im obern Spital stattgehabt, fanden sie es angezeigter, die Bußen wieder sich selber zuzuwenden; schon mit dem Jahre 1677 ist von den Armen nicht mehr die Rede. Im Publikum wurde der mitgetheilte Beschluß nur mit Mißtrauen aufgenommen; man fand es sehr bequem,

die Armen aus anderer Leute Tasche zu beschenken, und gab diese Meinung den Herren unzweideutig zu erkennen. Herrn Bauherrn von Diesbachs Töchter waren wegen zu kurzen Ärmeln um 10 Pfund gestraft worden; auf ihr Bitten erließ ihnen die Kammer die Hälfte. Die restierenden 5 Pfund wurden nun am 13. Juli 1676 durch eine Magd in einem Papier überschickt, auf welchem in großen Buchstaben geschrieben stand: „Santh Crispinus stal die Schu und gabe sy der Gotteswill.“ Die Anspielung war nicht zu verkennen, die Kammer gerieth in großen Zorn. Sofort erging eine Citation an die Schuldigen, und wurde beschlossen, ihnen die andere Hälfte der Buße auch noch abzunehmen, und wegen des Schreibens sich zu besprechen. Die erschrockenen Mädchen gestanden den verübten Muthwillen ihrem Vater, der sich beeilte, die erzürnte Gerechtigkeit zu versöhnen, und „sich solcher gestalten entschuldiget,“ daß MSH. sich damit zufrieden gaben. Weniger glimpflich ging es ab bei ihrer Schwägerin, „Herrn Bauherrn von Diesbachs Sohnsfrau“ deren Magd beim Ueberreichen der halben Buße von 5 Pfund gesagt hatte: „Meine Herren sollen nun wol drob leben“. Die Unverschämte wurde auf zwei Stunden eingesteckt, das Geld durch den Weibel zurückgeschickt und Frau von Diesbach bedeutet, die ganze Buße durch einen Verwandten zu übersenden. Herrn Vogt Perret's Tochter aber, welche sich beim Bezahlen ihrer Strafe geäußert hatte, „daß MSH. hungrig seyen“, wurde vor Chorgericht citirt. Ebenso häufig ereignete es sich, daß Männer ihrem Zorn wider die Kammer in Worten Ausdruck gaben, die aber stets nur neuen Anlaß zur Strafe darboten. So wurde 1682 „der Graff, der Hosenlizer, wegen der schlimmen außgestoßnen worte, daß wann Namblich er es schuldig seye, so wolle er es bezahlen“, noch um ein wei-

teres Pfund gebüßt. Auch Studenten mußten ermahnt werden, die Kammer nicht „mit schimpflichen Worten zu traktiren“. Unter ihnen ragt besonders hervor ein Herr „Karli Luz“, des früher genannten Pfarrers von Kirchdorf Sohn, welcher seine Buße nicht entrichten wollte und bei jeder Gelegenheit über die Herren böshaft sich äußerte, so daß diese endlich beschlossen, ihn Ihr Gnaden zu verleiden. Dieß wirkte sofort; der stolze Feind stellte sich ein, um demüthige Abbitte zu leisten.

Wir sind mit unserer Schilderung zu Ende gekommen. Wohl hätte es manchmal nahe gelegen, Vergleichen mit der Gegenwart anzustellen; wir haben sie unterlassen, um dem geehrten Leser nicht vorzugreifen. Wohl bieten unsere Quellen noch reichen andern Stoff, und es wäre uns nicht schwer gefallen, die Zahl der Beispiele erheblich zu vermehren; sie mögen genügen. Ist es dem Verfasser gelungen, durch vorstehende Bilder die Aufmerksamkeit seiner Leser für die so wenig gekannten und doch in manchen Beziehungen so interessanten Zeiten des 17. Jahrhunderts zu gewinnen, so fühlt er sich für seine Mühe reichlich entschädigt. — So sinkt denn wieder zurück in's Grab, ihr Schatten, die wir heraufbeschworen, mit euren Vorzügen und Fehlern, euren Thorheiten und Tugenden; wir aber wollen uns freuen der Gegenwart, die zwanglos Seden sich entwickeln läßt nach eigenem Bedürfniß, dabei aber den schönsten Schmuck vergangener Zeit uns zu bewahren suchen: Tugend und Frömmigkeit.

